

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 122 – 11. Dezember 2020

---

## Inhalt

### Kreis Lippe

- 829 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen  
hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen (und privaten) Bereich des Kreisgebietes
- 830 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen  
hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes
-

## Kreis Lippe

### 829 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen

hier: weitere Einschränkungen im öffentlichen (und privaten) Bereich des Kreisgebietes

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 09.12.2020 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 1116a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende

#### Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Lippe

zum Zwecke der Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

#### I. Allgemeine Beschränkungen, Zusammenkünfte, Ausgangsbeschränkungen

1. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind
  - a. Verwandte in gerader Linie,
  - b. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
  - c. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
  - d. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
  - e. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs).
2. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Silvester/Neujahr von 3.00 bis 6.00 Uhr) ohne triftigen Grund untersagt. Zu den triftigen Gründen gehören:

- Weg zur Schule, Arbeit, Kita, Arzt,
- Unterstützung Hilfsbedürftiger,
- Begleitung Sterbender,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

3. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.
4. Bei Überschreiten der Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit über einen Wert von 350 gilt:
  - a. Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Private Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken mit Personen aus einem weiteren Haushalt sind auf höchstens insgesamt 5 Personen zu beschränken. Die zu diesen Haushalten gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
  - b. Die vorstehenden Regelungen zu Buchstabe a. gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.
  - c. Auf eine Befristung der Maßnahmen zu Ziffer 4 a. und b. wird verzichtet, da nicht präzise vorherzusehen ist, wie lange es dieser Maßnahmen bedarf. Die 7-Tages-Inzidenzen der Kommunen werden täglich ausgewertet. Es ist beabsichtigt, die vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) aufzuheben, wenn die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 350 liegt.
5. Die Beschränkungen zu Nummern 1. – 4. gelten entgegen § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchst. b CoronaSchVO auch in dem Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 10. Januar 2021.

#### II. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Religionsgemeinschaften

1. Auf Gemeindegesang bei Gottesdiensten und Zusammenkünften zur Religionsausübung sowie bei Trauerfeiern wird verzichtet. Das gemeinsame, jeweils mit Alltagsmaske und Stimme in Zimmerlautstärke gesprochene Gebet oder Bekenntnis ist von dem Verbot ebenso nicht umfasst wie der Vortragsgesang mit maximal 2 Personen. Bei dem Vortragsgesang ist zwischen den Akteuren ein seitlicher Abstand von mindestens drei Metern und in die Ausstoßrichtung des Atems ein Abstand von mindestens 4 m zu den sonstigen Teilnehmern der Zusammenkünfte einzuhalten. Das Singen bei religiösen Versammlungen unter freiem Himmel ist unter Wahrung eines Mindestabstandes von zwei Metern zum nächsten Teilnehmer und dem Tragen einer Alltagsmaske erlaubt.

2. Die Hygieneregeln der Religionsgemeinschaften sind mit Blick auf die erhöhten Gefahren in Anbetracht der aktuellen Situation anzupassen. Sie orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen streng an den entsprechenden Vorgaben der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere berücksichtigen sie Folgendes:

- Die Zahl der Besucher ist entsprechend der Größe der Räumlichkeiten zu begrenzen. Dabei gilt pro Besucher eine Fläche von 7 m<sup>2</sup>.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten mit Ausnahmen von Personen des eigenen Hausstandes
- Für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gilt die Maskenpflicht während der gesamten Zusammenkunft und damit auch am Sitzplatz.
- Die Religionsgemeinschaften berücksichtigen bei der Überarbeitung ihrer Hygienevorschriften die Vorgaben des § 4a Absatz 1 S. 2 und S. 3 CoronaSchVO und stellen die besondere Rückverfolgbarkeit aller Teilnehmer sicher

### III. Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen

1. Alle Beschäftigten der Pflegeeinrichtung haben sich in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal wöchentlich, einem Corona-Schnelltest zu unterziehen.
2. Alle Besucher von Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, während des Aufenthaltes mindestens eine Schutzmaske der Schutzklasse FFP-2 (ohne Ventil) zu tragen, soweit dies nicht aus gesundheitlichen Gründen unmöglich ist.

### IV. Weitere Regelungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen der Ziffern I-III dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de). Die Anordnungen gem. Ziffer I. 1-3., II. und III.- können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 unterschreitet. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit

Nordrhein-Westfalen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Lippe.

3. Die im Rahmen der Überarbeitung des Hygienekonzepts zu treffenden Maßnahmen sind solange durchzuführen, als der Inzidenzwert die Grenze von 200 überschreitet, zuzüglich eines weiteren Mindestzeitraums von 4 Wochen.
4. Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung:

##### I. Allgemeine Erwägungen

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) stimmen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a IfSG insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Seit dem 04.12.2020 bewegt sich der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Landeszentrums für Gesundheit durchgehend über dem Inzidenzwert von 200 und liegt aktuell bei einem Wert von 311,6 (Stand: 11.12.2020 - 0 Uhr).

Die vorstehenden Regelungen dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) im Kreis Lippe anhaltend über 200 liegt und sich damit nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 als „besonders extreme Infektionslage“ darstellt. Hinzu kommt die steigende Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind sowie die zunehmende Zahl von Covid-19-Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und der zunehmend kritischer werdenden Auslastung der Kapazitäten der Intensivbetten am Klinikum Lippe.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen und insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar. Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und nordrhein-westfalenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit exponentiellem Anstieg der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Dies gilt gerade auch für den Kreis Lippe, wo vergleichsweise besonders viele COVID-19-Erkrankungsfälle gemeldet werden. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Da derzeit noch keine Impfung oder spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert wird, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung der Infektionsketten gewährleistet ist. Hierdurch soll auch Zeit für die Entwicklung und den Einsatz von antiviralen Medikamenten und Impfstoffen gewonnen werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationaler Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 S. 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner Risikobewertung vom 11.11.2020 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) wird das Risiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Infektionszahlen sind in den letzten Tagen im Gebiet des Kreises Lippe rapide angestiegen. Sie liegen aktuell bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von 311,6.

Auch in Pflegeeinrichtungen auf dem Gebiet des Kreises Lippe, insbesondere in Behinderteneinrichtungen sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen, breitet sich das Infektionsgeschehen immer weiter aus.

II.

Zu den einzelnen Anordnungen.

Zu I. 1.

Die bisher im Kreisgebiet getroffenen Maßnahmen sowie die durch die CoronaSchVO NRW getroffenen Maßnahmen haben dies nicht ändern können. Das Infektionsgeschehen ist nicht nur zunächst auf sehr hohem Niveau stagniert. Die vergangenen Tage haben gezeigt, dass ausgehend von einem schon bislang hohen Niveau ein fortwährender Anstieg zu verzeichnen ist und es bei Nichtergreifen entsprechender Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung führen würde. Deshalb ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Maßnahmen auch künftig nicht ausreichen werden, um die Zahl der Neuinfektionen zu minimieren und eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sicherzustellen. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen zu treffen, um zum einen eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen und zum anderen - damit einhergehend - die Aufrechterhaltung des - insbesondere intensivmedizinischen - Gesundheitssystems zum Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Andernfalls wäre die Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen sowie die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen erforderlich. Die Unterbrechung von Infektionsketten wird durch das gesteigerte Infektionsgeschehen und die diffuse Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zunehmend erschwert. Daher ist es notwendig, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu senken.

Es ist daher dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden.

Die Maßnahme ist geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden, indem durch weitere Kontaktreduzierungen die Verbreitung der COVID-19 Krankheit minimiert wird. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden. Eine solche Einschränkung ist auch erforderlich, weil mildere, gleich wirksame Mittel nicht zu Verfügung stehen. Die bislang getroffenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, das Infektionsgeschehen zu ändern, da sich weiterhin eine Vielzahl von Menschen mit dem COVID-19-Virus infizieren. Auch haben die vorliegenden Daten ergeben, dass eine Vielzahl der Ansteckungen im privaten Bereich stattfindet. Insbesondere sind keine anderen gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, die den verfolgten Zweck, die weitere Verbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten, gleichermaßen fördern könnten. Der Umstand, dass die Maßnahmen sich zunächst auf die weitere Reduzierung privater Kontakte im öffentlichen Raum beziehen berücksichtigt, dass privat genutzte Räumlichkeiten grundgesetzlich besonders geschützt sind.

## Zu I. 2.

Aus den soeben benannten Gründen ist als weitere notwendige Schutzmaßnahme eine Ausgangsbeschränkung für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zu erlassen.

Wie oben aufgezeigt, ist es aufgrund des aktuellen und diffusen Infektionsgeschehens dringend erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Neuinfizierungen zu minimieren.

Die Schutzmaßnahme in Form der Ausgangsbeschränkung für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr dient als weitere geeignete und zudem erforderliche Maßnahme, die Anzahl der Neuinfektionen zu minimieren, indem durch die Maßnahme der Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr unter anderem gewährleistet wird, dass Feierlichkeiten jedweder Art sowie nicht notwendigen Kontakte unterbunden werden.

Die Ausgangsbeschränkung ist als weitere Schutzmaßnahme angemessen und mithin verhältnismäßig. In der Regel sind in den Zeiten der Nachtruhe keine zwingend erforderlichen Erledigungen zu treffen, die das Verlassen der eigenen Räumlichkeiten erforderlich machen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist dies aus einem „triftigen Grund“ weiterhin möglich. Die Maßnahme dient der weiteren Einschränkung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit und dient allein dem Schutz der Bevölkerung. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass trotz dieser Regelung in der Zeit von 6 Uhr bis 22.00 Uhr die Möglichkeit besteht, die eigenen privaten Räumlichkeiten zu verlassen.

## Zu I. 3.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet zu verhindern, dass durch Missachtung der geltenden Einschränkungen auf Grund öffentlichen Alkoholkonsums eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bewirkt wird. Sie ist notwendig, da auch auf Grund alkoholbedingter Missachtung der getroffenen Anordnungen, insbesondere bei Herabsenkung der individuellen Hemmschwelle, eine weitere Ausbreitung zu befürchten steht. Gerade in Bezug auf die im Rahmen der Weihnachtsfeiertage bevorstehende höhere Anzahl von sozialen und familiären Kontakten ist eine vorherige Einschränkung zur Senkung der Inzidenzzahlen dringend geboten.

## Zu I. 4.

Des Weiteren ist die Erstreckung der Kontakteinschränkungen auf privat genutzte Räumlichkeiten sowie auf privat genutzte Grundstücke als weitere Schutzmaßnahme, um die wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-19 nicht in erheblichem Maße zu gefährden, als solche angemessen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich mit anderen Personen zu treffen, allein die Personenanzahl ist zu beschränken. Es ist daher gewährleistet, dass eine soziale Isolation von einzelnen Haushalten damit nicht zu befürchten ist. Zudem bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Treffen mit (Teilen) der Familie und Freunden möglich ist, wenn eben auch im kleineren Rahmen. Die Personenanzahl ist in Anlehnung an die Regelung der Kontaktbeschränkung des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 lit. a CoronaSchVO ausgewogen und bereits im öffentlichen Raum erprobt. Eine Abweichung von dieser Personenanzahl würde daher nur zu einer diffusen Regelungsstruktur führen.

Zudem wird berücksichtigt, dass diese verpflichtende Anordnung erst ab einer Inzidenzwertüberschreitung von 350 greift, selbst wenn die Einhaltung der Regelungen auch ansonsten dringend empfohlen wird. Insgesamt steht die Ergriffung dieser Schutzmaßnahme im Einklang mit dem Ergebnis der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020.

## Zu I. 5.

Aus den soeben oben benannten Gründen ist die Personenobergrenze entgegen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 b) CoronaSchVO enthaltenen Regelung auch in dem Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 auf maximal fünf Personen zu beschränken. Auch in diesem Zeitraum gilt, dass private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum nur mit den Personen des eigenen Haushaltes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet sind. Auch in diesem Zeitraum ist zu beachten, dass beim Zusammentreffen mit einem weiteren Haushalt eine Gesamtzahl von höchstens fünf Personen nicht überschritten werden darf, wobei Kinder bis 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht bleiben.

Wie vorstehend aufgezeigt, ist es aufgrund des aktuellen und diffusen Infektionsgeschehens dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte zu vermeiden, um die Anzahl der Neuinfizierungen zu minimieren.

Aus denselben wie bereits oben benannten Gründen sind Kontaktbeschränkungen entgegen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 b) CoronaSchVO enthaltenen Regelung auch für den Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 aufrecht zu erhalten.

Diese zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems getroffene Schutzmaßnahme ist geeignet und zudem erforderlich. Insbesondere gibt es keine anderen gleich geeigneten Maßnahmen, die den verfolgten Zweck, die weitere Verbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten, gleichermaßen dienlich wären.

Des Weiteren ist die Erstreckung der Kontakteinschränkungen auf den Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Januar 2021 als weitere Schutzmaßnahme angemessen und mithin verhältnismäßig. Eine Anhebung der Personenanzahl für diesen Zeitraum auf zehn Personen würde letztlich dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufgrund der „Verdoppelung“ der zulässigen Kontaktmöglichkeiten für einen Zeitraum von über sieben Tagen nicht mehr gewährleistet werden könnte. Zum einen ist dies damit zu begründen, dass aufgrund der anhaltenden hohen Infektionszahlen im Kreisgebiet Lippe bereits zum jetzigen Zeitpunkt, und zwar trotz des aufgrund der CoronaSchVO bestehenden „Teil-Lockdowns“ eine „besonders extreme Infektionslage“ besteht und bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu einer immer kritischer werdenden Auslastung am Klinikum Lippe hinsichtlich der Intensivbetten führt. Zum anderen steht zu befürchten, dass eine Kontakterweiterung auf zehn Personen und damit eine „Verdoppelung“ der möglichen Kontakte für einen Zeitraum von über sieben Tagen zu einem Kollaps der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung führt und die intensivmedizinische Versorgung im Kreisgebiet nicht mehr in dem erforderlichen Maße aufrechterhalten werden kann. Die Maßnahmen dienen da

mit einzig und allein dem Schutz der Bevölkerung. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass trotz dieser Regelung auch in den Weihnachtstagen und in der sogenannten Zeit „zwischen den Jahren“ weiterhin die Möglichkeit besteht, sich mit anderen Personen zu treffen und im kleinen Kreis das Weihnachtsfest sowie den Jahresausklang gemeinsam zu feiern.

Zu II.

In § 1 Abs. 3 CoronaSchVO ist geregelt, dass sich Kirchen und Religionsgemeinschaften an den Regelungen der CoronaSchVO orientieren und die mit dem Land abgestimmten Konzepte für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung treten. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen der CoronaSchVO bzw. den Verfügungen der Kommunen.

Den Kirchen und Religionsgemeinschaften obliegt es daher zunächst in Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung das Treffen von Regelungen.

In Anbetracht des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen und der Tatsache, dass mit Ausnahme von Gottesdiensten und anderen der Religionsausübung dienenden Veranstaltungen alle anderen Veranstaltungen verboten sind, besteht für diesen Bereich, in dem Menschen verschiedener Haushalte zusammentreffen, ein besonders sensibler zu behandelnder Anpassungsbedarf.

Dabei ist zu beachten, dass die Ansteckung durch ausgeatmetes, infektiöses Aerosol neben Tröpfcheninfektionen der Hauptverbreitungsweg des Virus ist. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist der Ausstoß von Aerosol sowohl beim Singen, also auch beim lauten Sprechen oder Schreien gegenüber dem normalen Ausatmen oder Sprechen in Zimmerlautstärke erheblich gesteigert. Damit verbunden ist im Falle einer (ggf. unbekannt) Infektion ein erheblich erhöhter Ausstoß von Viren im Aerosol. Daraus erhöhte Ansteckungsgefahr anderer Personen, dem nicht durch Einhaltung des üblichen Mindestabstands begegnet werden kann. Sowohl die Aerosolkonzentration, als auch die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung unerkannt infizierter Personen steigt, wenn das Singen, Schreien oder die Durchführung von Sprechchören gemeinschaftlich erfolgt. Es besteht die Gefahr, dass sich eine Vielzahl von Personen bereits durch nur eine Person infiziert, dies bestätigen konkrete Erfahrungen des Gesundheitsamtes des Kreises Lippe aus der Kontaktnachverfolgung

In einem solchen Fall wäre auch die Möglichkeit einer detaillierten Nachverfolgung von Infektionsketten erheblich erschwert oder gar nicht mehr gegeben. Diese Nachverfolgung ist aber zur Umsetzung des Infektionsschutzes von entscheidender Wichtigkeit. Eine schnelle Kontaktnachverfolgung und damit die Unterbrechung von Infektionsketten kann bei derart vielen Teilnehmern nur sichergestellt werden, wenn nach Kenntnis der Teilnahme von Infizierten ohne weitere Zwischenschritte ersichtlich ist, welche Sitznachbarn in deren näherer Umgebung gesessen haben. Die Dauer der Veranstaltungen lässt erwarten, dass auch beim Tragen von Alltagsmasken und der Einhaltung von Abstand eine Infizierung der jeweiligen Sitznachbarn stattfindet und sie daher als Kontaktperson der Kategorie 1 anzusehen sind.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bleibt das gemeinsame Gebet, das in Zimmerlautstärke und mit Alltagsmaske gesprochen wird, ebenso ausgenommen wie der eingeschränkte Vortragsgesang.

Die normierte Verpflichtung, die eigenen Hygienekonzepte anzupassen, dient zunächst einmal dazu, in Anbetracht der derzeitigen Extremsituation zu überprüfen, ob die in den Hygienekonzepten getroffenen Regelungen ausreichend sind. Mit dieser Überprüfung geht implizit ein Handlungsauftrag einher, schon jetzt mit Blick auf das Weihnachtsfest zu überdenken, welche Maßnahmen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahlen ggf. in den Blick zu nehmen sind.

Ungeachtet der obigen Ausführungen gelten die Einschränkungen nicht in derselben Weise für das Abhalten von religiösen Zusammenkünften im Freien, da nach den bisherigen Erkenntnissen bei entsprechender Einhaltung der angeordneten Maßnahmen nicht mit einem signifikant erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist.

Zu III.

Bewohnerinnen und Bewohner, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Festgelegt ist dies im Wohn- und Teilhabegesetz - WTG - vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert wurde. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Gefahren, die das SARS-CoV-2-Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen bedeutet, sind diese vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen daher nur in eng begrenztem Umfang gestützt auf die nachfolgenden Regelungen vorgenommen werden.

Dass alte und pflegebedürftige Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Infektionsketten möglichst früh zu durchbrechen. Gerade durch den vermehrten Einsatz von Testungen der Mitarbeiter können Infektionen frühzeitig erkannt und betroffene Personen isoliert werden. Die Isolierungen von infizierten Personen und Verdachtsfällen stellen aber erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Menschen dar, so dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Das beinhaltet auch die Begrenzung der Beschränkungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum. Auch hierfür sind Testungen unbedingt erforderlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

**Hinweise:**

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 11.12.2020

Dr. Axel Lehmann

Kr.Bl.Lippe 11.12.2020

### **830 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen**

#### **hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes**

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 – 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der ab dem 09.12.2020 gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 9. Dezember 2020 gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende

#### **Allgemeinverfügung**

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1.
  - a) Alle Schulen sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens bis zum Unterrichtsbeginn nach den Winterferien 2020/2021, die bestehenden Hygienekonzepte - individuell abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten - zu überarbeiten. Es wird dringend empfohlen, die beigefügte Konzeption zur Regelung des Unterrichtsgeschehens unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens dabei zu einzu beziehen.
  - b) Schuleigene Schwimmbäder und Sporthallen werden geschlossen. Weiterhin ist die Durchführung von Schwimmunterricht in sonstigen Schwimm- und Spaßbädern untersagt. Davon ausgenommen sind prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen in schulischen Abschlussklassen.

- c) Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen in Schulen der Primarstufe sind abweichend von § 1 Abs. 3 Nr. 2 CoronaBetrVO verpflichtet, eine Alltagsmaske gem. § 3 Absatz 1 CoronaSchVO zu tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Sitzplatz befinden.
- d) Des Weiteren gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse der Primarstufe, die an Angeboten der Ganztagsbetreuung teilnehmen.
- e) Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) in einem Umkreis von 150 m um alle Schulen (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Förderschulen etc.) an Schultagen in der Zeit von 6.00 Uhr – 18.00 Uhr. Die genannten Zonen sind zeichnerisch auf der Homepage des Kreises Lippe dargestellt: [https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe-wAssets/docs/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/anlage-zur-allgemeinverfuegung-kartenserie\\_schulstandorte.pdf](https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe-wAssets/docs/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/anlage-zur-allgemeinverfuegung-kartenserie_schulstandorte.pdf)

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

3.
  - a) Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de). Die Anordnungen unter Ziff. 1 lit. b - e können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 unterschreitet. Maßgeblich ist die amtliche Feststellung des Inzidenzwertes durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung dieser Verfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch den Kreis Lippe.
  - b) Die im Rahmen der Überarbeitung des Hygienekonzepts zu treffenden Maßnahmen sind mindestens solange durchzuführen, bis der Inzidenzwert die Grenze von 200 unterschreitet, zuzüglich eines weiteren Mindestzeitraums von 4 Wochen.

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung:**

Zu 1.

Nach § 16 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) stimmen Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG können nach § 28 a IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten sowie die Schließung von Einrichtungen sein. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 8 CoronaSchVO kann an weiteren Orten unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ausgesprochen werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Innerhalb der vergangenen sieben Tage bewegte sich der Wert der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohner nach der Veröffentlichung des Landeszeitungs Gesundheits bei 311,6 (Stand: 11.12.2020 - 0 Uhr).

Die nachfolgend erläuterten Regelungen dienen damit dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen. Sie sind auch insofern erforderlich, als der Wert der Neuinfektionen (Inzidenzwert) im Kreis Lippe anhaltend über 200 liegt und sich damit nach der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25.11.2020 als „besonders extreme Infektionslage“ darstellt. Hinzu kommt die steigende Anzahl von Sterbefällen, die kausal auf das Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) zurückzuführen sind sowie die zunehmende Zahl von Covid-19-Infektionen in stationären Einrichtungen der Altenpflege und der zunehmend kritischer werdenden Auslastung am Klinikum Lippe hinsichtlich der Kapazitäten der Intensivbetten.

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gewährleisten zu können sowie zur Verhinderung der Entstehung von Engpässen in der medizinischen sowie insbesondere in der intensivmedizinischen Versorgung ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant zu senken.

Die nachfolgenden Regelungen dienen hierzu und darüber hinaus dem Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen.

#### a) Anpassung des Hygienekonzepts

Die Verpflichtung zur Überarbeitung der Hygieneschutzkonzepte hat ihre Rechtsgrundlage in § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG. Aufgrund der drastischen Entwicklung der Infektionszahlen ist es erforderlich, dass die Schulen die bisherigen Hygienekonzepte überarbeiten und sie an den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Als Empfehlung von möglichen Regelungen wird auf die Konzeption zur Regelung des Unterrichtsgeschehens unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens verwiesen (Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung). Ziel dieser Konzepte sollte die weitere Vermeidung von Kontakten sowie ggf. eine weitere Ausdehnung der Maskenpflicht sein.

Die ursprünglich entwickelten Konzepte sind unter Berücksichtigung eines erheblich geringeren Infektionsrisikos entstanden. Es war seinerzeit für nicht erforderlich gehalten worden, weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung von Übertragungswegen zu regeln. Dies hat sich unter der aktuellen Situation und aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse geändert.

#### b) Untersagung des Betriebs von schuleigenen Sport- und Schwimmhallen sowie Untersagung des Betriebs aller weiterer Schwimm- und Spaßbäder zur Durchführung des Schwimmunterrichts der Schulen

Bekanntermaßen werden beim Sport durch die erhöhte Atemfrequenz und dem damit einhergehenden stärkeren Atemausstoß eine gesteigerte Aerosolmengen abgegeben. Damit verbunden ist im Falle einer (ggf. unbekannt) Infektion ein erheblich erhöhter Ausstoß von Viren. Daraus resultiert eine erhöhte Ansteckungsgefahr anderer Personen, dem nicht durch Einhaltung des üblichen Mindestabstands begegnet werden kann. Da es insbesondere in geschlossenen Räumen aufgrund der vor allem in den Schwimm- und Sporthallen schwierigen Lüftungssituation zu einem erhöhten Infektionsrisiko kommt bzw. eine ausreichende Lüftung nicht gewährleistet werden kann, sind diese Einrichtungen für den Schulunterricht zu schließen. Die Anordnung ist erforderlich und angemessen, da die Infektionszahlen drastisch steigen und derzeit insbesondere bei jungen Menschen eine hohe Infektionszahl nachgewiesen wurde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb für den begrenzten Kreis der Schülerinnen und Schüler, die sich auf eine Prüfung vorbereiten müssen oder die eine Prüfung in diesem Bereich abzulegen haben, möglich bleibt.

#### c) Maskenpflicht in der 3. und 4. Klasse der Primarstufe

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Das Tragen einer Alltagsmaske stellt eine flankierende Maßnahme für den Fall dar, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, was im schulischen Bereich – und hier insbesondere bei jungen Kindern – zwangsläufig der Fall sein dürfte. Des Weiteren belegen die derzeit drastisch ansteigenden Infektionszahlen, dass für den Kreis Lippe eine Erweiterung der Maskenpflicht auf die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse der Primarstufe ein geeignetes Mittel zum Schutz der Bevölkerung ist. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich zumal die Maskenpflicht nur für den Fall gilt, dass die Schülerinnen und Schüler nicht an ihrem Sitzplatz sitzen. Dies bedeutet, dass sie während des Unterrichts an ihrem Sitzplatz die Mund-Nase-Bedeckung ablegen können. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, da sie als Erweiterung der bisher bereits bestehenden Maskenpflicht auf dem Schulgelände diese in angemessener Weise unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens ergänzt.

#### d) Maskenpflicht in der 3. und 4. Klasse der Primarstufe in der Ganztagsbetreuung

In Ergänzung der Regelung zu 1 c) und unter Berufung auf § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG stellt diese Maßnahme die konsequente Fortführung der oben näher erläuterten Anordnung dar. In der derzeitigen Situation könnte der durch die Maßnahme zu 1 c) erstrebte Zweck ausgehöhlt werden, wenn die Schülerinnen

und Schüler in der Offenen Ganztagsbetreuung keine Maske tragen müssten. Um auf diese Weise dem Infektionsrisiko auf

angemessene Weise zu begegnen, ist die Ausweitung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler auf die Ganztagsbetreuung geeignet, erforderlich und angemessen.

**e) Maskenpflicht im Umkreis von 150m im Bereich der Schulen**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für weitere Orte unter freiem Himmel eine Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. In Bezug auf das Gebiet im Umkreis von 150m der Schulen lässt sich feststellen, dass an Schultagen unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Möglichkeiten eine Vielzahl von Personen diesen Bereich in der Zeit von 06.00-18.00 Uhr gleichzeitig aufsucht. Dies umfasst neben Schülerinnen und Schülern, Eltern und Beschäftigten der Schulen auch den normalen Publikumsverkehr. Der Umkreis ist entsprechend gewählt worden, da erfahrungsgemäß in diesem Radius Bushaltestellen mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln anreisenden Schülerinnen und Schülern sowie Beschäftigten der Schulen genutzt werden. Im Übrigen bringen Eltern ihre Kinder oft bis zum Schulgelände. Dadurch kommt es insgesamt zu einer Verdichtung der Personenanzahl, sodass unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Erwägungen eine Maskenpflicht im angegebenen Umkreis zu den benannten Zeiten geeignet, erforderlich und angemessen ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

**Hinweise:**

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 11.12.2020

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.Bl.Lippe 11.12.20200

**Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe**  
**zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung**  
**und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des**  
**Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen**

hier: Anpassung der Regelungen für den Betrieb der Schulen des Kreisgebietes

**Konzeption zur Regelung des Unterrichtsgeschehens unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens - Handlungsempfehlungen:**

Maßnahmen aufgrund der Vereinbarungen Bund-Länder bei einem Inzidenz-Wert von > 200	Flankierender Maßnahmenkatalog des Kreises Lippe bei einem Inzidenz-Wert von > 200 mit einer <u>Dauer von mindestens 4 Wochen</u>
<p>ab Jahrgang Klasse 8 (außer Abschlussklassen) weitere <u>schulspezifische</u> Maßnahmen zur Unterrichtsgestaltung zur besseren Umsetzung AHA+L Regel: Hybrid- bzw. Wechselunterricht</p>	<p><b><u>Grundschule:</u></b></p> <p>verstärkt Klassenlehrerprinzip, Betreuungsgruppe identisch mit Klassenverband, Halbierung der Lerngruppen durch hybriden Unterricht (vornehmlich Klasse 4)</p> <p>Maskenpflicht auf Schulgelände und auf direktem Schulweg für alle; Maskenpflicht im Unterricht und in Betreuungsgruppen, für Klasse 3 und 4, sofern nicht am Sitzplatz;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...);</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Ausnutzung des Anfangs- und Endzeitrahmens führt zur Entzerrung des ÖPNV</p>
	<p><b><u>Förderschulen:</u></b></p> <p><b>Primarbereich</b> verstärkt Klassenlehrerprinzip, Betreuungsgruppe identisch mit Klassenverband, Halbierung der Lerngruppen durch Wechselunterricht (in allen Klassenstufen);</p> <p>Schulbegleitung unterstützt im Wechselunterricht im häuslichem Umfeld;</p> <p>Maskenpflicht auf Schulgelände und auf direktem Schulweg für alle; Maskenpflicht im Unterricht und in Betreuungsgruppen, für Klasse 3 und 4, sofern nicht am Sitzplatz; unter der weiterhin geltenden Ausnahmeregelung zur Maskenpflicht durch die Schulleitung;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen; Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...)</p> <p><b>SEK I-Bereich</b> ergänzend Halbierung der Lerngruppen durch Hybrid- oder Wechselunterricht;</p> <p>Schulbegleitung unterstützt im Wechsel- oder Hybridunterricht im häuslichem Umfeld;</p> <p>ergänzende Maskenpflicht auf dem direkten Schulweg;</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Halbierung der Lerngruppen und gestaffelter Unterrichtsbeginn führt zur Entzerrung des Schülerspezialverkehrs/ÖPNV</p>

	<p><b><u>Allgemeinbildende Schulen:</u></b></p> <p><b>SEK I-Bereich</b> Halbierung der Lerngruppen durch Hybrid- oder Wechselunterricht;</p> <p>Distanzunterricht für ganze Lerngruppen als Ausnahme bei erhöhtem Infektionsgeschehen von (vom Gesundheitsamt festzulegen, in Relation zur Gesamtschülerzahl der betroffenen Schule);</p> <p>Ergänzende Maskenpflicht auf dem direkten Schulweg;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Eltern...);</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Halbierung der Lerngruppen führt zur Entzerrung des ÖPNV</p> <p><b>SEK II-Bereich</b> wie SEK I, Prüfungsjahrgänge nach Möglichkeit in Präsenz</p>
	<p><b><u>Berufsbildende Schulen:</u></b></p> <p>Nutzen aller möglichen Lernformen z.B. Halbierung der Lerngruppen durch Hybrid- oder Wechselunterricht, Distanzunterricht für ganze Lerngruppen als Ausnahme bei erhöhtem Infektionsgeschehen (vom Gesundheitsamt festzulegen);</p> <p>Präsenzunterricht bei bestimmten Bildungsgängen angezeigt;</p> <p>Ausnutzen des Anfangs- und Endzeitrahmens immer unter Rücksprache mit Schulträger und dieser mit Verkehrsunternehmen;</p> <p>Reduzierung der persönlichen Außenkontakte der Schule (Ausbildungsbetriebe etc.);</p> <p>lerngruppenübergreifende, private Fahrgemeinschaften vermeiden alternativ Maskenpflicht für Mitfahrende im Transportmittel;</p> <p>ergänzende Maskenpflicht auf dem direkten Schulweg;</p> <p>alles in individueller Absprache mit Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten der Schule; Halbierung der Lerngruppen, in Ausnahmefällen Distanzunterricht und gestaffelter Unterrichtsbeginn führen zur Entzerrung des ÖPNV</p>

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.